

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Rechtsdienst / Vernehmlassungen
3003 Bern

e-mail: recht@bafu.admin.ch

(PDF, Word)

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt 033 822 43 72
E-Mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 451\...\STN_RKOO_USG_20211216.docx

Kopie

Interlaken, 16. Dezember 2021

Vernehmlassung zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (USG) Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die aktuell laufende Teilrevision des USG enthält unter anderem Änderungen im Bereich Lärm (Art. 22, 23 und 24) und insbesondere auch bezüglich Fluglärm. Mit dem Militärflugplatz Meiringen in Unterbach ist unsere Region von diesen Änderungen wirtschaftlich und regionalentwicklungstechnisch direkt betroffen. Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Oberland-Ost unterstützt deshalb die Eingabe der Gemeinden am oberen Brienzensee und im Haslital vollumfänglich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen raumplanerische Zielsetzungen mit dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm besser abgestimmt werden. Die lärmrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen sollen klarer formuliert und damit die Rechts- und Planungssicherheit erhöht werden. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten sollen auch ein Angebot an Freiräumen für die Erholung und Massnahmen für eine akustisch angemessene Wohnqualität realisiert werden. In erster Linie geht es bei der Lärmthematik um die Umsetzung der Motion Flach (16.3529), die vom Bundesrat verlangt, das Umweltschutzgesetz und/oder die Lärmschutz-Verordnung so zu ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung nach innen möglich wird und dabei dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung getragen wird.

Aktuell geltende Praxis

Nach geltendem Recht ist die Erteilung von Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung an die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) gebunden (Art. 22 USG, Art. 31 Abs. 1 LSV). Ausnahmegewilligungen können erteilt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an der Errichtung des Gebäudes besteht und eine kantonale Behörde dem Vorhaben zustimmt (Art. 31 Abs. 2 LSV). Neue Bauzonen für Wohngebäude oder Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, müssen gemäss Art. 24 USG die (strengeren) Planungswerte (PW) einhalten.

Auswirkung der neu vorgesehenen Änderungen

Die Anforderungen an neue Bauzonen werden mit der vorliegenden Gesetzesrevision nicht angepasst, die PW dürfen weiterhin nicht überschritten werden. Die Neuregelung für Baubewilligungen (Art. 22 USG) enthält immer noch den Grundsatz, dass für die Erstellung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därfligen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

von Personen dienen, die IGW eingehalten werden müssen (Abs. 1). Können diese Werte nicht eingehalten werden, wird die Baubewilligung nur erteilt, wenn das Gebäude zwei Anforderungen erfüllt: (1) Die Räume sind so anzuordnen, dass jede Wohnung über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die Immissionsgrenzwerte mindestens teilweise eingehalten werden. (2) Zudem muss jede von Grenzwertüberschreitungen betroffene Wohnung einen privaten Aussenraum, wie einen Balkon oder eine Terrasse mit einer bestimmten Mindestgrösse, aufweisen, an dem die Planungswerte am Tag eingehalten werden.

Die vorliegende Revision führt dazu, dass in diesem Fall keine Interessenabwägung und keine Ausnahmegenehmigung nach Art. 31 Abs. 2 LSV mehr notwendig sind. Das mag für die Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten grundsätzlich angebracht sein und wird auch befürwortet. Für die Gebiete um Militärflugplätze hingegen bringt die Gesetzesrevision keine Entwicklungsmöglichkeiten und auch keine Vorteile, im Gegenteil werden die Anforderungen an die Erteilung von Baubewilligungen noch verschärft.

Das Bauen im Umkreis von Militärflugplätzen ist bereits heute kaum mehr möglich. Im Umfeld eines Militärflugplatzes sind häufig bei vielen Liegenschaften nicht nur die Immissionsgrenzwerte, sondern sogar die Alarmwerte überschritten, weshalb Baubewilligungen für Um- und Neubauten oder Erweiterungen lärmempfindlicher Räume kaum mehr erteilt werden können. Einzonungen sind gänzlich unmöglich geworden, da die PW nicht eingehalten werden können. Im Kanton Bern beispielsweise wird das Aaretal vom Brienersee bis an die Pässe Grimsel und Susten relativ stark durch den Militärflugplatz Meiringen dominiert. Mit der Stationierung der neuen Kampfflugzeuge ist zu erwarten, dass die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Talboden und an den anliegenden Hängen nochmals massiv verschlechtert werden.

Optimierungspotenzial bei den vorgeschlagenen Änderungen

Die vorliegende Gesetzesrevision bietet die Möglichkeit, die Gesetzgebung dahingehend anzupassen, dass in Zukunft wieder Einzonungen zulässig sind und Baubewilligungen für Neubauten, Umbauten usw. im Umfeld von Militärflugplätzen erteilt werden können, obwohl es nach dem Lärmbelastungskataster (heute bestehend oder neu erarbeitet) nicht möglich ist. Wir beantragen, dass die Gelegenheit zwingend zu nutzen ist.

Aus diesem Grund verlangen wir für den militärischen Fluglärm auch eine Lösung in der vorliegenden Gesetzesrevision. Die Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung ist so anpassen, dass Einzonungen sowie Um- und Neubauten im unmittelbaren Umfeld von Militärflugplätzen weiterhin möglich sind. Weiter verlangen wir, dass die Mehrkosten der Lärmschutzmassnahmen (Schallschutz an der Gebäudehülle) an den einzelnen Gebäuden und Räumen durch den Bund übernommen werden. Wir als Region und Teile unserer Bevölkerung sind bereit, die Lärmbelastungen des Militärflugplatzes zu akzeptieren, im Gegenzug erwarten wir jedoch auch vom Gesetzgeber, dass weiterhin bauliche Entwicklungen möglich sind. Auch erwarten wir, dass der Verursacher des Lärms für die Kosten von zusätzlichen baulichen Massnahmen aufkommt.

Aus Sicht unserer Region ist es keine Option, neu in das USG in Art. Abs. 3 Bst. b die Regelung aufzunehmen, dass der Bundesrat zwar Ausnahmen bei Fluglärm vorsehen kann, im Gegenzug seien aber die Alarmwerte einzuhalten. Damit soll die bestehende Praxis beim Flughafen Zürich Kloten legiferiert werden. Wir erachten es als nicht notwendig, die offenbar bestehende Vollzugspraxis beim Flughafen Zürich Kloten, nämlich Einhaltung der Alarmwerte, in das Gesetz aufzunehmen (S. 54 Erläuterungsbericht).

Wir wehren uns nicht dagegen, dass grundsätzlich das Bauen in lärmbelasteten Gebieten ohne Ausnahmegenehmigung durch die kantonale Behörde möglich wird. Die neuen Regeln und Vorgaben in Art. 22 Abs. 2 führen zu mehr Planungs- und Rechtssicherheit und hoffentlich zu einer Vereinfachung der Verfahren, da keine Interessenabwägung mehr notwendig ist. Die Anforderungen an das Bauen im lärmbelasteten Raum sind klar geregelt (insbesondere dann auch mit dem Nachvollzug in der LSV). Dennoch vermischen wir eine Lösung für das Bauen im Bereich der Militärflugplätze, insbesondere auch, da die umliegenden Gemeinden mehrmals beim VBS wegen dieser Problematik vorstellig geworden sind. Dem Bund ist bekannt, dass der militärische Fluglärm die bauliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden erheblich behindert oder gar verunmöglicht.

Wir verlangen deshalb eine Lösung

- für den gesamten lärmrelevanten Perimeter im Umkreis eines Militärflugplatzes
- für den Militärflugplatz Meiringen.

Anträge

Wir beantragen, folgende Regelungen **für den militärischen Fluglärm** ins Gesetz aufzunehmen:

1. Sonderlösung für Militärflugplätze:
 - a) Alarmwert Perimeter (70dB)

Innerhalb des Alarmwert-Perimeters besteht für die Errichtung eines Gebäudes in Zusammenhang mit der standortgebundenen, landwirtschaftlichen Nutzung, eines mind. seit 1985 bestehenden Gewerbebetriebes oder eines als Erstwohnsitz genutzten Wohnhauses ein überwiegendes Interesse im Sinne von Art. 31 Abs 2 LSV. Der Ausbaustandard darf mindestens demjenigen von Bauten ausserhalb der Bauzone entsprechen oder ein bereits bestehender Zonenplan ist massgebend. Neueinzonungen sind nicht möglich. Die lärmempfindlichen Räume, bzw. die Gebäude sind zwingend mit einem sehr guten Schallschutz zu versehen, an deren Kosten sich der Bund mehrheitlich beteiligt.
 - b) Planungswert Perimeter (60dB)

Innerhalb des Planungswert-Perimeters und bis zum Alarmwert-Perimeter besteht grundsätzlich die Möglichkeit Neueinzonungen gemäss der Raumplanungsgesetzgebung vorzunehmen. Der Ausbaustandard der Gebäude kann mindestens demjenigen des entsprechenden Zonenplans ohne Lärmeinschränkungen entsprechen. Die Gebäude sind mit einem Schallschutz zu versehen, an deren Kosten sich der Bund mehrheitlich beteiligt.
2. Ausnahme für militärischen Fluglärm: Alarmwerte dürfen in begründeten Fällen überschritten werden
3. Interessenabwägung ermöglichen durch kantonale Stelle (wie bisher)
4. Ausnahmegewilligungen zulassen durch kantonale Stelle (wie bisher)
5. Bauliche Entwicklung ermöglichen
6. Die Anträge gelten für die Bau- und Landwirtschaftszonen
7. Übernahme der Kosten der Lärmschutzmassnahmen mehrheitlich durch den Bund

Begründung

Für die wirtschaftliche Entwicklung und damit die ortsansässige Bevölkerung eine Perspektive hat, müssen Einzonungen und bauliche Massnahmen zulässig sein. Bei Militärflugplätzen müssen weiterhin Um-, Neu- und Ersatzbauten und Erweiterungen möglich sein, auch bei Überschreitung der entsprechenden Belastungsgrenzwerte.

Die Lärmproblematik behindert nicht nur eine Siedlungsentwicklung nach innen, sondern im Bereich von militärischen Flugplätzen verhindert der militärische Fluglärm beispielsweise die Erstellung landwirtschaftlicher Wohnbauten und den erweiterten Besitzstand von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24c RPG. Hotels und Wohnhäuser in der Bauzone können nicht mehr erweitert werden. Es können keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden. Es ist daher angebracht mittels Bestimmungen in der vorliegenden USG-Revision dieser speziellen Situation Rechnung zu tragen, damit auch dort weiterhin eine Entwicklung möglich ist. Die Einwirkungen des militärischen Fluglärms müssen berücksichtigt werden und es ist der speziellen Lärmart und -ausbreitung Rechnung zu tragen, das heisst, dass auch mal die Alarmwerte überschritten werden dürfen. Es müssen im Bereich von militärischen Flugplätzen Einzonungen vorgenommen und Baubewilligungen erteilt werden können, selbst wenn die entsprechenden Belastungsgrenzwerte (PW, IGW und AW) überschritten sind.

Der Betrieb eines militärischen Flugplatzes ist speziell und nicht vergleichbar mit anderen Lärmquellen. Dieser Lärm breitet sich grossflächig und von oben aus. Die Lärmreduzierung kann deswegen nur in sehr beschränktem Umfang beim Ausbreitungsweg ansetzen. Aufgrund der Fluglärmeigenschaften können selbst bei einer lärmoptimalen Bauweise die Belastungsgrenzwerte häufig nicht eingehalten werden. Der militärische Fluglärm ist zwar laut, es handelt sich jedoch um eine vergleichsweise geringe Anzahl Lärmereignisse. Dies ist wohl auch der Grund, dass ein Teil der Bevölkerung bereit ist, den Lärm zu akzeptieren.

Beim militärischen Flugplatzbetrieb gibt es limitierte Lärmfenster, es geht um wenige sehr laute Lärmereignisse.

Deshalb muss es in Ausnahmefällen zulässig sein, selbst die Alarmwerte zu überschreiten und Baubewilligungen erteilen zu können.

Der Bund, mithin das VBS sind Verursacher von zusätzlichen baulichen Lärmschutzmassnahmen (Schallschutz an der Gebäudehülle). Wir verlangen daher, dass der Bund die Mehrkosten dieser Lärmschutzmassnahmen an den einzelnen Gebäuden und Räumen übernimmt.

Eventualantrag

1. Art. 22 Abs. 3 Bst. b USG enthält die Formulierung «Alarmwerte müssen eingehalten werden». Damit wollte man die Vollzugspraxis beim Landesflughafen Zürich ins Gesetz aufnehmen. Wir beantragen, diese Passage zu streichen und nicht ins Gesetz aufzunehmen, damit bleibt eine Interessenabwägung für den militärischen Fluglärm weiterhin möglich. Der Landesflughafen Zürich kann seine Vollzugspraxis wie bis anhin weiterführen, auch ohne explizite Regelung im Gesetz.
2. Der Bund, mithin das VBS sind Verursacher von zusätzlichen baulichen Lärmschutzmassnahmen (Schallschutz an der Gebäudehülle). Wir verlangen daher, dass der Bund die Mehrkosten dieser Lärmschutzmassnahmen an den einzelnen Gebäuden und Räumen übernimmt.


Sollten Sie unseren Anträgen wider Erwarten nicht zustimmen, beantragen wir als Minimallösung den oben stehenden Eventualantrag.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer aufgeführten Überlegungen und Forderungen im Rahmen der Vernehmlassung zu titelerwähnter Änderung des USG.

Freundlich grüssen



Peter Aeschmann, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

- Kopie an:
- Geschäftsleitung
 - (per E-Mail) - Regionsgemeinden
 - Grossratsmitglieder Region Oberland-Ost
 - Volkswirtschaft Berner Oberland
 - Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Dr. Daniel Wachter
 - VBS Militärflugplatz Meiringen, Oberst iGst Reto Kunz
 - SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet
 - NBR Netzwerk Berner Regionen
 - VBG Verband Bernischer Gemeinden